



VbR – Zeitschrift für Verbraucherrecht

Nutzen Sie das Angebot zum „Verbraucherrecht neu“

VRUG spezial Abonnement 2014:
4 Hefte inkl. Versand im Inland
um nur EUR 36,-

Ich bestelle



VbR – Zeitschrift für Verbraucherrecht
VRUG spezial Abonnement 2014: EUR 36,- (4 Hefte inkl. Versand im Inland)

Telefon (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail bestellen@manz.at

*Ja, ich möchte die VbR kennen lernen und erhalte die nächsten 3 Ausgaben zum Sonderpreis. Falls ich nicht eine Woche nach Erhalt des letzten Heftes kündige, erhalte ich die Zeitschrift weiterhin im Abonnement. Die weiteren Hefte werden mir anteilmäßig nach dem jeweils gültigen Jahresabonnementspreis verrechnet. Das Jahresabonnement ist sodann jeweils nach Rechnungslegung für das kommende Jahr zur Gänze im Voraus zur Zahlung fällig. Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Portofreie Lieferung im Inland bei Buch-Bestellungen im MANZ Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern

nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich insbesondere per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlages informiert werde und dass meine Daten zu diesem Zweck gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 5f KSchG angeführten Ausnahmen innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 5e KSchG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: Mai 2014. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

KUNDENUMMER	R3768
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



Neues Verbraucherrecht ab 13.6.2014!

Mit der VbR sind Sie vorne dabei!

„Die Richtlinie und ihre Umsetzung – die To Dos erfahren Sie in der VbR.“

Raimund Bollenberger

Neues Verbraucherrecht 2014

- Der **erste Überblick** – Änderungen im ABGB und KSchG
- **Neues Gesetz** – Fernabsatz und Verträge außerhalb von Geschäftsräumen
- **Rücktrittsrechte** – Versicherungsnehmer, Finanzdienstleistungen etc (inkl Checklisten)
- **Fernabsatzgeschäft** – Beginn der Rücktrittsfrist
- **Versendungskauf** – Neue **Gefahrtragungsregeln**
- „**Button-Lösung**“ bei **Webshops** – Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

Und weiterhin Beiträge und Rechtsprechung zu allen anderen Themen des Verbraucherrechts!

Information aus erster Hand

VRUG spezial – in jedem Heft

- Systematische Darstellung aller Neuerungen
- Checklisten und Übersichten
- Seminarangebote
- Lösungen für Probleme durch die Umsetzung

Das Verbraucherrecht im Querschnitt

- AGB's
- Reiserecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Insolvenzrecht
- Versicherungsrecht
- Wohnrecht
- Wettbewerbsrecht
- u.v.m.!

Rechtsprechung all inclusive – mit Praxistipps

VRUG spezial

Das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Allgemeine Anmerkungen, die Änderungen des ABGB und die Neuerungen im KSchG

In zwei aufeinander folgenden Beiträgen soll ein erster Überblick über die Inhalte des im April 2014 im NR beschlossenen und am 13. 6. 2014 in Kraft tretenden Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechte-RL gegeben werden; im hier abgedruckten ersten Beitrag werden – nach einleitenden Hinweisen zum Umsetzungsgesetz – die Änderungen im ABGB und im KSchG beleuchtet. Der für das nächste Heft dieser Zeitschrift vorgesehene zweite Aufsatz wird sich sodann dem neuen Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) widmen. Dabei werden jeweils nur die Umsetzungsnormen als solche behandelt.¹⁾ Auch muss die Darstellung der neuen Bestimmungen schon aus Platzgründen in einer Erstinformation auf die wesentlichen Regelungsinhalte und Fragestellungen beschränkt bleiben; eine vertiefende Auseinandersetzung mit spezifischen Einzelfragen bleibt späteren Publikationen vorbehalten.

Von Johannes Stabenheiner

A. Die Konzeption der Umsetzung und die Eckdaten zu Genese und Aufbau des VRUG

1. Das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (abgekürzt: VRUG) wurde am 2. 4. 2014 im JA behandelt. Es wird am 13. 6. 2014 in Kraft treten; die mit ihm herbeigeführten Neuerungen sind – im Wesentlichen – auf Verträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Zweck dieses Gesetzes ist es, die Bestimmungen der RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher²⁾ (im Folgenden abgekürzt: VRRl, oder nur RL) in das österr. Recht zu übernehmen.³⁾

2. Das BMJ hatte zunächst auf Fachebene ins Auge gefasst, die Umsetzung der VRRl zum Anlass für eine grundlegende Neuorganisation des österr. Verbraucherzivilrechts zu nehmen. Diese Überlegung fußte auf dem Befund, dass das KSchG vor aufgrund des Einwirkens unionsrechtlicher Vorgaben in den vergangenen Jahrzehnten merklich an Übersichtlichkeit und systematischer Stringenz verloren hat. An manchen Stellen sind zahlreiche Regelungsinhalte in eingeschobenen Paragraphen komprimiert. Auf der anderen Seite wurden mehrere – zum Teil durchaus bedeutende – Teilbereiche des Verbraucherzivilrechts aus dem KSchG ausgelagert und in Sondervorschriften geregelt, nämlich im VKrG, im FernFinG und im TNG 2011. Aber auch unabhängig von Einflüssen aus dem Unionsrecht bietet das KSchG aufgrund der Einfügung mehrerer Einzelregelungen zu besonderen Konstellationen auf der einen und der Aufhebung einer ganzen Reihe von Bestimmungen zuletzt durch das DaKRAG auf der anderen Seite nicht mehr das Bild eines geschlossenen Ganzen. Deshalb wurden im BMJ Überle-

gungen dahin angestellt, das KSchG durch ein neues, modernes **Verbrauchergesetzbuch** mit erneuerter Systematik und einer optimierten Abstimmung der einzelnen Abschnitte untereinander zu ersetzen und die ausgelagerten Regelungsbereiche – wie etwa jene über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen – in dieses neue Gesetz zu reintegrieren.⁴⁾ Zielvorstellung dieses Vorhabens war es, die derzeit schon bestehende und durch jeden Unionsrechtsakt noch intensiviertere Rechtszersplitterung zu beseitigen und damit einen auch für den nicht fachmännischen Leser einigermassen verständlichen Rechtsbestand zu schaffen. Und es wurden auch schon ein detailliertes Konzept und darauf aufbauend ein Rohentwurf für ein solches Ver-

1) Die RL, ihre Gestaltungsparameter und Heftungspositionen sowie die für deren Wählernehmung durch den Leser Geelegtesten maßgebenden Erwägungen werden im Folgenden nicht mehr näher erörtert; dazu sei auf frühere Publikationen sowie auf die GMR verwiesen.

2) Siehe zur RL aus der Feder LR Stabenheiner/Cap. Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie. Werdegang, Geltungsbereich, „klassisches“ Verbraucherschutzrecht. GJZ 2011, 1045; Stabenheiner/Cap. Die neue Verbraucherrechte-Richtlinie. Neuerungen zum allgemeinen Vertragsrecht, Regelungsaspekte der Mitgliedstaaten, Umsetzung. GJZ 2012, 53; P. Zylinski/Lurger/Fragi. Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2013) aus der deutschen Lit eines Grundrisses. Die EU-Verbraucherrechte-Richtlinie. Optimierung, Alternative oder Sachgesetz? JZ 2013, 53; zum deutschen Umsetzungsgesetz: Bärtschi. Das neue Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie. NJW 2014, 677.

3) Dies trifft nur, soweit ein Umsetzungsbedarf bestand, was bei manchen allgemein-vertragsrechtlichen Richtlinieinhalten, wie etwa dem Grundbel von Art. 18 oder Art. 27, nicht der Fall war. Vgl. dazu Stabenheiner. Zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie in Österreich, in: P. Zylinski/Lurger (FN 2) 127 (130ff), RV 99 (100ff) 25, GP 414.

4) Diese Zurückführung der ausgelagerten Begriffe hätte je nach dem zeitlichen Zusammenhang mit aktuellen und künftigen Neuerungen ein Unionsrecht entweder in einem einzigen Rechtsakt oder in mehreren geschritten können.

VbR [2014] 01

[BANK- UND KAPITALMARKTRECHT]

der bis zum Rückabwicklungszeitpunkt erhaltenen Zinszahlungen und Dividenden und Zug um Zug gegen Rückgabe der Zertifikate.

Ein Feststellungsbegehren innerhalb der Verjährungsfrist führt zwar nicht zwingend dazu, dass (auch) ein späteres Leistungsbegehren als fristgerecht anzusehen ist, weil nicht die Klage, sondern das dem Kl günstige Urteil den eigentlichen Unterbrechungsgrund darstellt und diese Unterbrechung nicht eintritt, wenn das Klagebegehren abgewiesen wird (stRap). Ziel beider von der Kl aufrecht erhaltener Begehren ist aber der Ersatz des Anlegerschadens. Dass dieser Schaden nach nunmehr stRap von Anfang an nicht mit Feststellungs-, sondern mit Leistungsbegehren geltend zu machen gewesen wäre, kann nicht zur Abweisung auch des Leistungsbegehrens wegen Verjährung – und damit letztlich beider Begehren – führen, wenn jedenfalls eines dieser Begehren innerhalb der Verjährungsfrist erhoben wurde und ein Begehren inhaltlich berechtigt ist. Zurückweisung der stRev der BkL.

Praxistipp:

→ Vgl. RIS-Jurist RS0034706, zuletzt 6. Ob 353/04 m, wonach die Feststellungsklage die Verjährung auch dann unterbricht, wenn das Feststellungsbegehren nach Erhebung des Leistungsbegehrens versichtlich aufrecht erhalten und deshalb abgewiesen wurde.

→ Bestätigung der neueren Rp zur Subsidiarität der Feststellungsklage in Anlegerschadensfällen (6. Ob 105/08b; 9. Ob 85/09 d; 8. Ob 129/10 v; 6. Ob 9/11 h; 8. Ob 39/12 m; anders noch 9. Ob 53/03 i; 8. Ob 123/05 d; Wahlrecht zwischen Leistungs- und Feststellungsbegehren vor Veräußerung der Anlage mangels Bezifferbarkeit des Schadens, vgl. auch 1. Ob 251/11 k). Vgl. 4. Ob 67/12 z. Die Feststellungsklage ist jedenfalls – wie nach den Feststellungen auch im konkreten Fall des 6. Senats – bei kapitalehaltender Alternativan-

lage unzulässig. Denkbar ist ein Feststellungsinteresse nach der Rp aber wegen Unmöglichkeit der Naturalrestitution, zB bei komplexen Finanzprodukten mit mehreren Vertragspartnern (zu tätigkeitsträgerbasierten Finanzierungskonzepten in Fremdbremmodell 1. Ob 208/11 m. Unmöglichkeit der Naturalrestitution für den Schädiger). Voraussetzung ist, dass der Anleger sein Feststellungsinteresse begründet und darlegt, weshalb ihm die an sich mögliche Leistungsklage im konkreten Fall nicht zumutbar ist oder welche derzeit noch nicht bekannten künftigen Schäden ihm erwachsen könnten (8. Ob 39/12 m; 4. Ob 67/12 z). Auf diese Praxistipps. Zum Feststellungsanspruch des geschädigten Anlegers: Feststellungsklage trotz möglicher Leistungsklage? Zak 2012, 327.

→ Zurechnung des Vermittlers an die Bank bei wirtschaftlichem Naheverhältnis

Das eine schadenersatzrechtliche Zurechnung des vermittelnden WPDLU an die ausführende Bank rechtserforderliche wirtschaftliche Naheverhältnis setzt kein Auftragsverhältnis voraus. Dass der (bloß mittelbare) Vertriebspartner auch andere Finanzprodukte als jene der Bank vertreiben dürfte und nicht zum Vertrieb verpflichtet war, steht der Zurechnung nicht entgegen.

Die Entscheidung:

Im Anlaßfall erfolgte die Finanzberatung der Kl durch ein WPDLU, das seit Jahren einen Vertriebspartnervertrag mit der 100%igen Tochtergesellschaft und unmittelbaren Vertriebspartnerin der BkL M-Bank abgeschlossen hatte.

Zurückweisung der stRev der BkL:

Das Vorliegen einer ständigen Geschäftsbeziehung zwischen der BkL und dem vermittelnden WPDLU und die Beurteilung, der Vermittler sei (als mittelbarer Vertriebspartner) in die Interessenverfolgung der BkL eingebunden und daher der BkL zuzurechnen („Zurechnungsstapel“), ist vertretbar, zumal ihre unmittelbare Vertriebspartnerin als Bindeglied zwischen BkL und mittelbarem Vertriebspartnern fungierte. Dies gilt auch, wenn der mittelbare Vertriebspartner auch andere Finanzprodukte als jene der BkL vertreiben dürfte und nicht zum Vertrieb verpflichtet war. Die kosten-

lose Zurverfügungstellung von Informationsmaterial, Antragsunterlagen und sonstiger für den Vertragsabschluss mit dem Kunden wesentlicher Dokumente an den Vermittler durch die BkL und der im Vertriebspartnervertrag vereinbarte Provisionsanspruch stellen weitere Kriterien für die Annahme einer wirtschaftlichen Nahebeziehung zwischen Vertriebspartner und Bank dar. Keine Durchbrechung der Zurechnung aufgrund Verwendung von schriftlichen Unterlagen des mittelbaren WPDLU durch den Finanzberater der Kl, weil dies zur Folge der von der BkL vorgenommenen Auslagerung des Vertriebs ihrer Produkte und damit der von ihr angestrebten Arbeitsteilung ist.

Soweit die die Eigenständigkeit der jeweiligen WPDLU betonenden Klauseln in den einzelnen Vertriebspartnerverträgen einen Haftungsausschluss zur Folge hätten, sind sie größlich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Praxistipp:

→ Bestätigung von 4. Ob 129/12a VbR 2013/9 und 8. Ob 104/13 v. Vgl. auch die E 2. Ob 24/13 p VbR 2013/10, die die Zurechnung auf Grundlage der beiden Vorentscheidungen bejaht, aber im konkreten Fall nicht bloß auf die Vertriebspartnerschaft zwischen Bank und WPDLU stützt. Die E verweist ferner auf 10. Ob 34/13 i (Zurückweisung der Rev mangels erheblicher Rechtsfrage).

→ **Zust. Gruf.** Bank haftet für ständig betrauten Vertriebspartner, ecolo 2013, 762; krit. Rabl, ÖBA 2013, 451 (Anm); Foglar-Dreihardstein, ÖGZ 2013,

VbR 2014/9
§§ 1295 ff, 1313a ABGB;
§ 43 Abs 1, § 43a VwVfG
OGH 28. 10. 2013, 9 Ob 46/13a
Anlegerschaden;
wirtschaftliches Naheverhältnis;
Zurechnung;
Erfüllungsgehilfe

VbR [2014] 01

Die Redaktion

Chefredaktion: Peter Kolba
 Redaktionsleitung: Petra Leupold
 Redaktion: Raimund Bollenberger, Wilma Dehn, Alexander Klausner, Petra Leupold, Paul Oberhammer, Christian Rabl

Nutzen Sie das Angebot ➔